

30.11.2006

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1039  
der Abgeordneten Renate Hendricks SPD  
Drucksache 14/2768

### Abmeldungen islamischer Schülerinnen vom Sport- und Schwimmunterricht

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1039 vom 17. Oktober 2006:

In der öffentlichen Diskussion wird derzeit intensiv über die punktuelle Aufhebung der Koeduktion im Sport- und Sexualkundeunterricht diskutiert. Gegenstand dieser Debatte ist die Problematik, dass islamische Schülerinnen mit der Begründung der Verletzung ihrer religiösen Überzeugungen an der Teilnahme dieser Veranstaltungen gehindert sind.

Vor dem Hintergrund des Grundrechts der Religionsfreiheit melden Eltern ihre Kinder zum Beispiel vom Schwimmunterricht ab, weil sie beispielsweise die Form der Bekleidung als unvereinbar mit ihren religiösen Gefühlen betrachten. So existiert exemplarisch unter dem Titel "Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen (z. B. Sportunterricht) aus religiösen Gründen" eine Ausführung der Bezirksregierung Düsseldorf, die eine Anleitung bietet, unter welchen Bedingungen es zu einer Befreiung von Unterrichtsveranstaltungen sowie von Klassenfahrten kommen kann.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Probleme mit der Teilnahme, bzw. Nichtteilnahme an Klassenfahrten, Sportunterricht, Schwimmunterricht, etc. sind der Landesregierung bekannt?
2. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Rechtslage, nach der Schülerinnen islamischen Glaubens aus religiösen Gründen von Unterrichtsveranstaltungen sowie von Klassenfahrten befreit werden können?
3. Wie viele Schülerinnen islamischen Glaubens wurden in den letzten fünf Schuljah-

Datum des Originals: 28.11.2006/Ausgegeben: 04.12.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

- ren vom Sport- bzw. Schwimmunterricht abgemeldet? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)
4. Wie viele Schülerinnen islamischen Glaubens haben in den letzten fünf Schuljahren aus religiösen Gründen nicht an Klassenfahrten teilgenommen? (bitte nach Jahren aufschlüsseln)
  5. Welcher alternative Unterricht wurde in den letzten fünf Jahren für diese Schülerinnen zur Erfüllung der Schulpflicht angeboten?

**Antwort der Ministerin für Schule und Weiterbildung** vom 28. November 2006 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Ausgehend von der Verpflichtung aller Schülerinnen und Schüler, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 SchulG), eröffnet § 43 Abs. 3 Satz 1 die Möglichkeit, dass die Schulleiterin oder der Schulleiter Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien kann.

Unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung zum unbestimmten Rechtsbegriff "wichtiger Grund" bedeutet dies, dass grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler am Unterricht in sämtlichen Fächern teilnehmen müssen und es lediglich im Einzelfall eine durch Art. 4 GG (Glaubens- und Gewissensfreiheit) begründete Ausnahme beim gemeinsamen Schwimm- und Sportunterricht geben kann. So müssen z. B. muslimische Schülerinnen (nicht: Schüler) nicht teilnehmen, wenn aufgrund des im Koran vorgeschriebenen Keuschheitsgebotes und den damit zusammenhängenden Bekleidungs Vorschriften ein Glaubenskonflikt dargelegt und auf den Einzelfall bezogen nachvollziehbar begründet wird (Urteile des Bundesverwaltungsgerichts 6 C 8.91 und 6 C 30.92 vom 25. August 1993).

Bei mehrtägigen, mit Übernachtungen verbundenen Schulwanderungen und Schulfahrten, die naturgemäß in besonderer Weise das elterliche Erziehungsrecht berühren, legt Nr. 4.2 der Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (Wanderrichtlinien - WRL -) fest, dass die Teilnahme an derartigen schulischen Veranstaltungen gleichfalls verbindlich ist und eine Befreiung nur dann erteilt wird, wenn die Erziehungsberechtigten auch nach einem Gespräch über Ziele und Inhalt der Klassenfahrt aus religiösen oder gravierenden erzieherischen Gründen bei ihrem Antrag auf Befreiung von der Teilnahme bleiben.

Dies vorausgeschickt, sind die Fragen wie folgt zu beantworten:

### **Zur Frage 1**

Gravierende, über Einzelfälle hinausgehende Probleme sind nicht bekannt. Die Schulen sind von der Schulaufsicht über die Rechtslage im Zusammenhang mit Befreiungsanträgen informiert und werden bei auftretenden Problemen beraten.

**Zur Frage 2**

Die Landesregierung respektiert die Rechtsprechung, die auf einer Abwägung zwischen dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der einen Seite und der Glaubens- und Gewissensfreiheit bzw. dem elterlichen Erziehungsrecht auf der anderen Seite beruht. Zwischen beiden Grundrechtspositionen ist im jeweiligen Einzelfall ein "schonender Ausgleich" zu suchen.

**Zu den Fragen 3 und 4**

Zuständig für die Entscheidung über Befreiungsanträge sind die Schulleiterinnen und Schulleiter. Statistiken hierüber liegen weder beim Ministerium für Schule und Weiterbildung noch bei den Bezirksregierungen vor. Die Daten wären nur durch eine aufwändige Erhebung bei allen Schulen des Landes zu ermitteln. Eine solche Erhebung ist in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht leistbar.

**Zur Frage 5**

Schülerinnen und Schüler, die von der Teilnahme an Klassenfahrten befreit sind, besuchen den Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses. Ist dies nicht möglich, werden ihnen unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt.

Schülerinnen der gymnasialen Oberstufe, die vom Schwimm- oder Sportunterricht befreit sind, müssen einen zusätzlichen Kurs im Wahlbereich belegen. Für die Sekundarstufe I gibt es keine verbindlichen Vorschriften.